

**2.Satzung zur Änderung der Satzung
der Gemeinde Tremsbüttel über die Entschädigung der für sie tätigen
Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen
Bürgerinnen und Bürger
(Entschädigungssatzung)**

Auf Grund der § 4 und 24 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) in derzeit gültiger Fassung, in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 19. März 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 150) wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 10. Dezember 2008 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 (Bürgermeister/Bürgermeisterin) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält neben Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigung als monatliche Aufwandsentschädigung den Höchstsatz nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

§ 4 Abs.1 (Fraktionsvorsitzende und deren Stellvertreter/innen) erhält folgende Fassung

- (1) .Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 3% der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 5 Abs. 1 u. 2 (Vorsitzende von Ausschüssen) erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Ausschussvorsitzenden und bei deren Verhinderung deren Vertretende, die der Gemeindevertretung angehören, erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben der Entschädigung als Gemeindevertreter/in nach § 6 eine monatliche Pauschale in Höhe von 3 % der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Ausgenommen hiervon ist der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung.
- (2) Wählbare Bürgerinnen und Bürger als Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende, soweit es sich um wählbare Bürgerinnen und Bürger handelt, erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben der Entschädigung als wählbarer Bürger/wählbare Bürgerin nach § 7 eine monatliche Pauschale in Höhe von 3% der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 6 (Mitglieder der Gemeindevertretung) erhält folgende Fassung:

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten ein Sitzungsgeld.
- (2) Die Höhe des Sitzungsgeldes je Sitzung beträgt 70% des Höchstsatzes nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung
- (3) Der Anspruch auf Sitzungsgeld entsteht für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Gemeindevertretung und der Ausschüsse
 - als Mitglied oder bei Auftritt als stellvertretendes Mitglied eines Ausschusses oder Beirates
 - für die als erforderlich bestimmte Teilnahme an sonstigen Sitzungen sowie für die als erforderlich bestimmten sonstigen Tätigkeiten für die Gemeinde.

§ 7 (Wählbare Bürgerinnen und Bürger in den Ausschüssen) erhält folgende Fassung:

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden abstimmungsberechtigten Mitglieder der in der Hauptsatzung aufgeführten ständigen Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind ein Sitzungsgeld in Höhe von 70% des Höchstsatzes nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

§ 9 Abs. 2 letzter Satz (Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstaussfallentschädigung für Selbständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt) wird wie folgt geändert:


Der Höchstbetrag einer Verdienstaussfallentschädigung je Stunde beträgt 70% vom Höchstsatz des Sitzungsgeldes nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

Artikel II

Artikel I dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.06.2008 in Kraft.

22967 Tremsbüttel, den 11.12.2008




Erika Mosel, Bürgermeisterin